



Arbeitslosenkasse Graubünden
Grabenstrasse 8
7000 Chur

MERKBLATT ZUR ABRECHNUNG VON KURZARBEIT INFOLGE CORONAVIRUS

Sie haben einen positiven Entscheid in Sachen Kurzarbeitsentschädigung der kantonalen Amtsstelle Graubünden erhalten. Die Entschädigung für den Monat März 2020 kann frühestens ab April 2020 ausgerichtet werden. Dafür ist die Arbeitslosenkasse Graubünden auf Ihre wertvolle Mitarbeit angewiesen.

Mit Mitteilung vom 20.03.2020 hat der Bundesrat neue Massnahmen betr. Erleichterung für den Antrag zur Kurzarbeit bewilligt. Neu gilt:

Ausnahmsweise haben in dieser ausserordentlichen Lage auch folgende Personen Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung:

- Arbeitnehmende in einem Arbeitsverhältnis auf bestimmte Dauer
- Arbeitnehmende in einem Lehrverhältnis
- Arbeitnehmende im Dienste einer Organisation für Temporärarbeit
- Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung und ihre mitarbeitenden Ehegatten (oder eingetragenen Partner)
- Arbeitnehmende auf Abruf im Umfang eines allenfalls zugesicherten Mindestpensums an Stunden oder Stellenprozenten

Weiterhin keinen Anspruch haben:

- Personen in gekündigtem Arbeitsverhältnis
- Personen, die mit der Kurzarbeit nicht einverstanden sind
- Personen, deren Arbeitsausfall nicht bestimmbar ist (z.B. Arbeitsverhältnis auf Abruf ohne zugesichertes Mindestpensum an Stunden oder Stellenprozenten)

Die Lohnsumme für Personen mit massgebenden Entscheidungsbefugnissen und ihre Ehegatten beträgt monatlich Fr. 3'320.00 (siehe Hinweise S. 2 des Antrages und Abrechnung von Kurzarbeitsentschädigung)

Selbstständig Erwerbende können in Anlehnung der Erwerbersatzordnung ebenfalls eine Entschädigung geltend machen. Wenden Sie sich bitte an die AHV-Ausgleichskasse.

Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung und Selbstständigerwerbende unterscheiden sich im Wesentlichen dadurch, dass erstere sich monatlich einen Lohn ausbezahlt und auf diese Arbeitslosenversicherungsbeiträge abgerechnet haben.

Wir benötigen folgendes **Formular** inkl. Beilagen:

3. KAE Antrag und Abrechnung COVID-19

Dieses finden Sie unter folgender Adresse:

www.arbeit.swiss ➔ Formulare ➔ für Arbeitgeber ➔ Kurzarbeitsentschädigung

Beilagen:

- Angaben zu den Sollstunden (zusammengefasster Auszug aus der Zeiterfassung aller anspruchsberechtigten Arbeitnehmenden)
- Angaben zu den wirtschaftlich bedingten Ausfallstunden (zusammengefasste Stundenliste aller von Kurzarbeit betroffenen Arbeitnehmenden)
- Angaben zur Lohnsumme (zusammengefasstes Lohnjournal aller anspruchsberechtigten Arbeitnehmenden)

Zu beachten im Zusammenhang mit dem Ausfüllen des Formulars:

- Summe Sollstunden insgesamt aller anspruchsberechtigten Arbeitnehmenden: Bitte die Summe für den **gesamten Monat** berechnen und für alle anspruchsberechtigten Arbeitnehmenden (kann zu den von Kurzarbeit betroffenen Arbeitnehmenden variieren)
- Summe wirtschaftlich bedingter Ausfallstd. Aller von Kurzarbeit betroffenen Arbeitnehmenden: Die Summe ab **Beginn** der Kurzarbeit
- Datum / Unterschrift auf 2. Seite nicht vergessen

Die Kurzarbeitsentschädigung wird für **jeden Monat separat** abgerechnet.

Dieses Formular kann online ausgefüllt werden. Bitte senden Sie uns danach den Antrag und Abrechnung von Kurzarbeitsentschädigung per E-Mail in PDF-Format an folgende Adresse:

Kurzarbeit@alk18.gr.ch

Wir ersuchen Sie höflich, sich insbesondere auf www.kiga.gr.ch sowie www.arbeit.swiss zu informieren. Falls Ihnen diese Informationen nicht weiterhelfen erreichen Sie uns unter folgender Telefonnummer:

081 257 23 68

Arbeitslosenkasse Graubünden
Grabenstrasse 8
7000 Chur